

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 20, 22 MASSTAB 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS
 KATASTERAMT DELMENHORST
 AM 6.09.1984 AZ 23950 N

Bebauungsplan Nr.149

Änderungsplan - Teilabschnitt 2 -

für ein Gebiet zwischen der Welse, der Delme und der Nordenhamer Straße / Elsflether Straße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 149, Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 6.11.1985
 Stadt Delmenhorst

gez. Löwe
 Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Cromme
 Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des BBauG treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149, Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Industriegebiete
 - Industriegebiete. Hier sind nur solche Anlagen zulässig, deren Emissionen nicht erheblich belästigend sind.
 - Gewerbegebiete
 - Gewerbegebiete. Hier sind nur solche Anlagen zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören.
 - III** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0,8** Grundflächenzahl
 - 16** Geschößflächenzahl
 - 5,5** Baumassenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - o** Offene Bauweise
 - g** Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Von jeglicher Bepflanzung und Anpflanzung freizuhaltende Sichtfläche oberhalb 0,8 m über der Straßenoberkante.
- d) Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BBauG**
 - Mit Bäumen und Sträuchern zu beplanzende Flächen. Erforderliche Grundstücksauffahrten sind zulässig.
- e) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**
 - KV-Freileitung (gilt nicht als Festsetzung) Auf einhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.
- f) Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 (6) BBauG**
 - Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost.
 - 100 m
 - 100 m

In einer Breite von 100 m beiderseits der Richtfunkverbindung besteht eine Bauhöhenbeschränkung oberhalb 33 m über NN. Die vorhandene Höhenlage des betroffenen Planbereiches liegt zwischen 5,6 m und 6,8 m über NN.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TF

- 1 Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der BauNVO sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gilt das Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.7.1984 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 149 Teilabschnitt 2 beschlossen. Der Änderungsbescheid ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 19.12.84 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
 Delmenhorst, den 20.12.1984

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrage
 gez. Salbeck
 Baumrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 149 Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - und die zugehörige Begründung haben vom 9.9.1985 bis 9.10.1985 gemäß § 2 a Abs.6 BBauG öffentlich ausliegen.
 Delmenhorst, den 10.10.1985

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrage
 gez. Salbeck
 Baumrat

Die Planunterlagen entsprechen im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Aug. 1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Delmenhorst, den 18.11.1985

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 149 Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2 a Abs.6 BBauG) in seiner Sitzung am 6.11.1985 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
 Delmenhorst, den 7.11.1985

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrage
 gez. Schäfer
 Baudirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
 Delmenhorst, den 11.10.1984

Stadtbaurat
 gez. Oetting
 Stadtbaurat

Stadtplannungsamt:
 gez. i.V. R. Brückner
 Verm. Rat

Stadtplannungsamt:
 gez. i.V. Salbeck
 Baumrat

Genehmigung:
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 3. Dez. 1985 ohne Auflagen genehmigt worden.
 Oldenburg, den 3. Dez. 1985

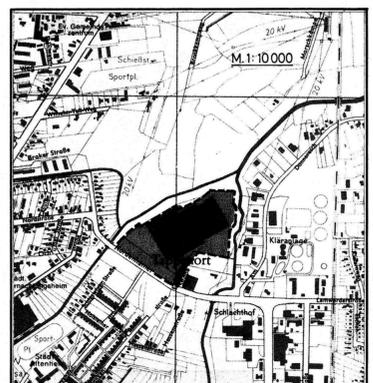
Bez.-Reg. Weser-Ems
 Siedel

Im Auftrage
 gez. Mack

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.6.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 149, Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs.6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.8.1985 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17.11.1985 rechtsverbindlich geworden.
 Der Bebauungsplan Nr. 149 Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - ist damit am 17.11.1985 rechtsverbindlich geworden.
 Delmenhorst, den 20.11.1985

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrage
 gez. Schäfer
 Baudirektor



Geändert durch
 1. And. B-Plan Nr. 149 - TA2 -,
 vom 21.06.2010

